



Satzung des BDKJ-Dekanatsverbandes Vorpommern im Erzbistum Berlin



1. Präambel

Der BDKJ-Dekanatsverband Vorpommern ist die regionale Untergliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Berlin. Der Dekanatsverband hat sich zur Aufgabe gemacht, die katholische Jugendarbeit in den Verbänden und Gruppen zu fördern, zu koordinieren und die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf Dekanats- und kommunaler Ebene zu vertreten.

2. Mitglieder und Organe

Die Mitglieder des BDKJ-Vorpommern sind die im Dekanat tätigen Mitgliedsverbände des BDKJ im Erzbistum Berlin, die Pfarrgemeindegruppen sowie sonstige Jugendgruppen, die nach § 9.2 der Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes in den Dekanatsverband aufgenommen wurden.

Organe des Dekanatsverbandes sind:

- Dekanatsjugendrat
- Dekanatsjugendleitung

3. Dekanatsjugendrat

Der Dekanatsjugendrat ist das oberste Organ des BDKJ-Vorpommern. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Dekanatsjugendrates gehören:

- Förderung von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit
- Planung und Durchführung dekanatsweiter Veranstaltungen und Projekte
- Mitwirkung und Beteiligung in kirchlichen und kommunalen Gremien (z.B. Dekanatsrat oder Kreisjugendring)
- Entscheidung über die Verwendung der dem Dekanatsverband zur Verfügung stehenden Mittel
- die Wahl der Dekanatsjugendleitung
- die Wahl des Präses des Dekanatsverbandes
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Gruppierungen nach § 9.2 der Satzung des BDKJ im Erzbistum Berlin
- die Beschlussfassung über die Satzung des Dekanatsverbandes

Stimmberechtigte Mitglieder des Dekantsjugendrates sind:

- eine für die Dauer der Amtszeit der Dekanatsjugendleitung festgelegte Anzahl der VertreterInnen aus den Pfarrgemeinden
- je ein/e Vertreter/innen der im Dekanat tätigen Mitgliedsverbände des BDKJ im Erzbistum Berlin
- je ein/e Vertreter/in der Gruppen, die nach § 9.2 der Satzung des BDKJ im Erzbistum Berlin aufgenommen wurden
- die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendleitung

Beratende Mitglieder des Dekanatsjugendrates sind:

- Ein/e Vertreter/in des BDKJ im Erzbistum Berlin
- Ein/e Vertreter/in des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge

Diese Satzung des BDKJ-Dekanatsverbandes Vorpommern wurde am 18.03.2006 beschlossen.

Der Dekanatsjugendrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen, wovon eine Sitzung als Klausurtagung über zwei Tage gehen sollte. Die Sitzungen sind öffentlich.

4. Dekanatsjugendleitung

Die Dekanatsjugendleitung entscheidet über alle Angelegenheiten des Dekanatsverbandes, die nicht ausdrücklich dem Dekanatsjugendrat vorbehalten sind, und ist verantwortlich für die Kassenführung. Sie leitet die Sitzungen des Dekanatsjugendrates und vertritt den Dekanatsverband in der Dekanatsverbandskonferenz und der Diözesanversammlung des BDKJ im Erzbistum Berlin.

Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsjugendleitung sind:

- Zwei Dekanatsjugendleiter
- Zwei Dekanatsjugendleiterinnen.

Ein Mitglied der Dekanatsjugendleitung ist Präses des Dekanatsverbandes.

Die Dekanatsjugendleitung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekantsjugendleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beratende Mitglieder der Dekanatsjugendleitung sind:

- Der /die Dekanatsjugendseelsorger/-in, soweit er/sie nicht als Präses der Dekanatsjugendleitung angehört
- Der / die BDKJ-Bildungsreferent/-in im Dekanat Vorpommern.

5. Beschlussfähigkeit

Der Dekanatsjugendrat ist beschlussfähig, wenn die Vertreterinnen und Vertreter von mindestens der Hälfte aller Pfarrgemeinden und Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes anwesend sind.

Die Dekanatsjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6. Wahlen und Beschlussfassung

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

7. Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Berlin sinngemäß, soweit in der Satzung des Dekanatsverbandes nichts anderes bestimmt ist.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wird vom Diözesanvorstand des BDKJ im Erzbistum Berlin auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesordnung des BDKJ sowie der Diözesansatzung des BDKJ überprüft.

Diese Satzung des BDKJ-Dekantsverbandes Vorpommern wurde am 18.03.2006 beschlossen.